

Datum 15.06.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-033/2021

Gegenstand: Corona-Pandemie-bedingter Vereinsamung von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Chemnitz entgegenwirken

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Die Beschlusspunkte 1 und 2 sind durch die Verwaltung nicht umsetzbar.

Die Anliegen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, umgehend die Situation betreffend fortwährender Einschränkungen der Lebensverhältnisse und Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren in den Alten- und Pflegeheimen der Stadt Chemnitz auf Grund von Corona-Pandemie-Maßnahmen zu analysieren und Einfluss zu nehmen, dass bei Wahrung aller Erfordernisse eines wirksamen Infektionsschutzes den Gefahren einer fortdauernden Vereinsamung der Seniorinnen und Senioren zielgerichtet entgegenzuwirken sowie den Betroffenen eine regelmäßige und den eigenen Lebensvorstellungen entsprechende Kommunikation mit Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen sowie unter den Bewohnerinnen und Bewohnern zu ermöglichen, um anhaltender Vereinsamung entgegenzuwirken, kann aus folgenden Gründen kommunalseitig nicht beeinflusst werden:

Die Pflegeheime werden nach dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung in Zuständigkeit der Pflegekassen finanziert. Die Kontrollinstanzen sind zum einen der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MdK) und die Heimaufsicht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV). Die Kommune hat keinerlei Steuerungs- und Eingriffsbefugnis auf das Handeln in den Pflegeheimen.

Dennoch findet im Rahmen der Pflegekoordination eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Pflegeheimleiter:innen in Form von Videokonferenzen und dem Fertigen von einheitlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem pandemischen Geschehen statt. Diese basiert auf freiwilliger Basis und als Service der Stadt Chemnitz. Dabei stellen wir fest, dass es eben genau an einer zentralen Steuerungsrolle durch den Gesetzgeber fehlt, denn die Videokonferenzen wurden und werden durch die Einrichtungsleiter:innen gern genutzt.

In diesen fachlichen Austauschen wird deutlich, dass sich die Verantwortlichen in den Pflegeeinrichtungen stets intensiv mit den Möglichkeiten von Besuchsregelungen beschäftigen. Diese sind in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) sowie im „Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen“ des Freistaates Sachsen geregelt. Schlussendlich hängt die Umsetzung immer vom individuellen Infektionsgeschehen in den jeweiligen Häusern ab. Die Letztentscheidungskompetenz obliegt den Pflegeheimbetreibern.

Aus Sicht der Pflegekoordination wird eingeschätzt, dass alle Pflegeheimverantwortlichen immer nach Wegen und Lösungen gesucht haben, um die Isolation der Bewohner zu vermeiden und die Kontakte zu den Angehörigen zu unterstützen. Mit sinkender Inzidenz kehrte das normale Miteinander in die Pflegeeinrichtungen zurück.

Eine Berichterstattung im Sozialausschuss über die Situationsentwicklung in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Begegnungseinrichtungen kann erfolgen.

Hinsichtlich von Lösungsvorschlägen für die Feststellung und den Ersatz ausgefallener Eigenmittel, sei auf die Handlungsleitlinien der Stadt Chemnitz und der Liga der freien Wohlfahrtspflege zur Sicherung der sozialen Arbeit während der Corona-Krise in Chemnitz vom 17.02.2021, insbesondere Punkt VI, verwiesen.

„In welchem Umfang durch die Träger notwendige Eigenanteile im laufenden Jahr 2020 akquiriert werden können, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich prognostiziert werden. Daneben ist im Kontext zu sehen, dass sich Kosten ebenfalls vermindern. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können vom Kosten- und Finanzierungsplan abweichende Festlegungen zur Höhe des Eigenanteils getroffen werden.“

Den sozialen Trägern entstehen somit durch die Corona Pandemie keine Nachteile.

i. V. Michael Stötzer
Miko Runkel
Bürgermeister